

## Anlage 5

### Kalkulation der Kosten für einen Intensivtransportwagen

C.2.1. Personal		laufender Zeitraum: <b>12 Monate</b>			
		Vollkräfte	Grundverg.	Zuschläge	Gesamt
1	Fahrdienst	3,6	198.231	2.000	<b>200.231</b>
2	Leitstelle	0,25	14.500	0	<b>14.500</b>
3a	Arztbesetzung	1	162.000	0	<b>162.000</b>
3b	Notarztpauschale				<b>0</b>
4	Verwaltung	0,400	16.300	0	<b>16.300</b>
5	<b>Gesamt Personal</b>	<b>5,25</b>	<b>391.031</b>	<b>2.000</b>	<b>393.031</b>

C.2.2. Sachkosten		variable	fixe		Gesamt
		Kosten	Kosten		(mit Abschr.)
6	Fahrzeuge	26.350	56.225		<b>82.575</b>
7	Gebäude	2.720	1.730	0	<b>4.450</b>
8	Kommunikation	580	0	0	<b>580</b>
9	Medizinische Geräte	8.150	0	0	<b>8.150</b>
10	Einsatzkosten	12.100			<b>12.100</b>
11	Verwaltung	485	0	0	<b>485</b>
12	<b>Gesamt Sachkosten</b>	<b>50.385</b>	<b>57.955</b>	<b>36.795</b>	<b>108.340</b>
13	<b>Kosten gesamt</b>	<b>50.385</b>	<b>448.986</b>	<b>2.000</b>	<b>501.371</b>

1. Die Kalkulation bezieht sich zunächst auf einen Zeitraum von 12 Monaten, um während der Projektdauer bei Vorliegen von anderweitigen Erfahrungswerten Anpassungen vornehmen zu können. Diese Verfahrensweise sichert eine Kostendeckung während der Projektdauer.

Im Rahmen der Kostenkalkulation werden die zu erhebenden Nutzungsentgelte für Leistungen des ITW im Geltungsbereich des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) (Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung mittels ITW) sowie die zu erhebenden Benutzungsgebühren für Leistungen außerhalb des Geltungsbereiches des RettdG LSA (definiert unter § 1 Abs. 6 der Satzung für die Nutzung eines Intensivtransportwagens und die Erhebung von Nutzungsentgelten/Benutzungsgebühren sowie im § 1 Abs. 3 Nr. 7 – 9 RettdG LSA) ermittelt.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass der ITW zu 90 % Leistungen außerhalb des Geltungsbereiches des RettdG LSA und 10 % Leistungen, die unter den Geltungsbereich des RettdG LSA fallen, erbringt. Entsprechend teilen sich die entstehenden Kosten in diesem prozentualen Verhältnis auf die beiden Leistungsbereiche auf.

Die Nutzungsentgelte sind gem. § 38 Abs. 2, 3 i. V. m. § 40 RettdG LSA kostendeckend zu erheben. Sie haben die voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Kosten des Rettungsdienstes für die jeweils folgende Abrechnungsperiode zu berücksichtigen.

Die Benutzungsgebühren werden gem. § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) erhoben. Auch die Benutzungsgebühren sind hiernach kostendeckend, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erheben und haben Art und Umfang der Inanspruchnahme zu berücksichtigen.

Bei der Kalkulation werden die Kostenanteile entsprechend berücksichtigt. Da das eingesetzte Rettungsmittel ITW mit Besetzung und Ausstattung sowohl bei den Leistungen im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) als auch außerhalb des Geltungsbereiches des RettdG LSA gleichermaßen zum Einsatz kommt, unterscheidet sich die Art der Kalkulation hier nicht.

2. Die Kalkulation berücksichtigt 500 ITW Einsätze insgesamt. Davon fallen 450 Einsätze nicht in den Regelungsbereich des RettdG LSA und 50 Einsätze unterliegen dem Geltungsbereich des RettdG LSA.

3. Die vorgesehene Einsatzdauer von montags bis freitags für täglich 12 Stunden, ergibt einen Personalbedarf von 3,6 Stellen im nichtärztlichen Bereich des Fahrdienstes. Dieses Personal ist in seiner Qualifikation als Rettungsassistent kalkuliert.

4. Die Betriebsaufwendungen des Fahrzeuges berücksichtigen 500 Einsätze x 200 Kilometer pro Einsatz = 100.000 Laufleistungskilometer während der Projektdauer x 15 Liter/100 km-Verbrauch.

5. Zu den Kosten für den ärztlichen Teil des ITW liegt der Stadt ein Angebot von der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Sachsen-Anhalt vor. Dies ist Bestandteil der Kalkulation.

### **Kalkulation der Entgelte und Gebühren**

#### **a.) Berechnung der Kosten des fachlich qualifizierten Begleitarztes je Einsatz**

Der Kostennachweis beinhaltet für den ärztlichen Teil des Rettungsdienstes einen Aufwand in Höhe von insgesamt 162.000,00 €. 90 % dieser Kosten = 145.800 € sind den Leistungen außerhalb des RettdG LSA zuzuordnen; 10 % der Kosten = 16.200 € sind den Leistungen im Rahmen des RettdG LSA zuzuordnen.

Zur Ermittlung der Kosten des Notarztes wurde der vorgenannte Aufwand durch die unter 2. genannten Einsatzzahlen dividiert (145.800 € / 450 Einsätze und 16.200 € / 50 Einsätze). Hieraus ergeben sich Kosten des Notarztes je Einsatz in Höhe von **324,00 €**.

#### **b.) Berechnung des Grundentgeltes/der Grundgebühr ITW**

Bei der Berechnung wurden nachfolgende Kosten berücksichtigt:

Personalkosten der Leitstelle mit 14.500,00 €;  
Personalkosten der Verwaltung mit 16.300,00 €;  
Verbleibende Personalkosten Fahrdienst mit 144.611,28 €;  
Personalkosten gesamt **175.411,28 €**.

Personalkosten des Fahrdienstes in Höhe von 200.231,00 € abzüglich des Aufwandes der Fahrleistung in Höhe von 55.619,72 € (eine Personalstelle für reine Fahrleistungen fließt in die Kilometerpauschale).

Somit verbleiben Personalkosten im Fahrdienst mit 144.611,28 €.

Im Weiteren sind nachfolgende Sachkosten zu berücksichtigen:

Gebäudekosten mit 4.450,00 €;  
Kommunikationskosten mit 580,00 €;  
Medizinische Geräte mit 8.150,00 €;

Einsatzkosten mit 12.100,00 €;  
Verwaltung mit 485,00 €;

Sachkosten gesamt **25.765,00 €**.

Zur Ermittlung des Grundentgeltes und der Grundgebühr wurden die Sachkosten (ohne Fahrzeugkosten) von 25.765,00 € sowie die vorgenannten Personalkosten in Höhe von 175.411,28 € addiert. Hieraus ergeben sich Gesamtkosten von 201.176,28 €. 90 % dieser Kosten = 181.058,65 € sind den Leistungen außerhalb des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) zuzuordnen; 10 % der Kosten = 20.117,63 € sind den Leistungen im Rahmen des RettDG LSA zuzuordnen. Zur Berechnung des Grundentgeltes und der Grundgebühr des ITW wurde der vorgenannte Aufwand durch die unter 2. genannten Einsatzzahlen dividiert (181.058,65 € / 450 Einsätze und 20.117,63 € / 50 Einsätze).

Infolge ergibt sich ein Grundentgelt/-gebühr in Höhe von **402,36 €**.

### c.) Berechnung des Entfernungszuschlags

Bei der Berechnung des Entfernungszuschlages wurden nachfolgende Kosten berücksichtigt:

- Fahrzeugkosten mit 82.575,00 €;
- für den Fahrdienst verbleibende Personalaufwendungen in Höhe von 55.619,72 €.

Die Fahrzeugkosten von 82.575,00 € sind mit den verbleibenden Personalaufwendungen des Fahrdienstes in Höhe von 55.619,72 € addiert worden. Hieraus ergeben sich Gesamtkosten von 138.194,72 €. 90 % dieser Kosten = 124.375,25 € sind den Leistungen außerhalb des RettDG LSA zuzuordnen; 10 % der Kosten = 13.819,47 € sind den Leistungen im Rahmen des RettDG LSA zuzuordnen.

Zur Ermittlung des Entfernungszuschlages wurden vorgenannte Kosten durch die unter 4. ausgewiesenen 200 km pro Einsatz dividiert. Die Einsatzzahlen sind wie unter 2. ausgewiesen zugrundegelegt (450 Einsätze x 200 km = 90.000 Einsatzkilometer; 124.375,25 € / 90.000 km = 1,39 € und 50 Einsätze x 200 km = 10.000 Einsatzkilometer; 13.819,47 € / 10.000 Einsatzkilometer = 1,39 €).

Somit ergibt sich ein Entfernungszuschlag pro km in Höhe von **1,39 €**.

Die Prüfung der Kostendeckung ergab folgendes Ergebnis:

Gesamtkosten des ITW für die Dauer von 12 Monaten: 501.371 €.

Einnahmen aus dem Entgelt für die Inanspruchnahme des fachlich qualifizierten Begleitarztes:

324,00 € x 50 Einsätze = 16.200 €

Einnahmen aus der Gebühr für die Inanspruchnahme des fachlich qualifizierten Begleitarztes:

324,00 € x 450 Einsätze = 145.800 €

Einnahmen aus dem Grundentgelt:

402,36 € x 50 Einsätze = 20.118,00 €

Einnahmen aus der Grundgebühr:

402,36 € x 450 Einsätze = 181.062,00 €

Einnahmen aus dem Entfernungszuschlag in Form eines Entgeltes:

1,39 € x 10.000 km = 13.900,00 €

Einnahmen aus dem Entfernungszuschlag in Form einer Gebühr:

1,39 € x 90.000 km = 125.100,00 €

12 Monate

Gesamteinnahmen: 502.180,00 €

Gesamtausgaben: 501.371,00 €

Differenz: + 809,00 €

Bei Betrachtung nur des HH-Jahres 2016:

9 Monate (Beginn 01.04.2016)

376.635,00 €

376.028,00 €

+ 607,00 €

Bei der Prüfung der Kostendeckung wurde jeweils mit gerundeten Beträgen weitergerechnet (2 Stellen nach dem Komma, wie ausgewiesen). Die Überdeckung ergibt sich aus den Rundungsdifferenzen.